

Bundesministerium  
für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Wien, 28. Mai 2008  
GZ 300.314/009-S4-2/08

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 28. April 2008, GZ BMI-LR/1300/0008-III/1/2008, übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen werden und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu den finanziellen Auswirkungen:**

Zu den finanziellen Auswirkungen führen die Erläuterungen aus, dass *„die Einrichtung einer neuen Behörde samt Ausstattung mit dem nötigen Personal- und Sachaufwand (...) mit zusätzlichen Kosten und zwar sowohl im Bereich der Planstellenvorsorge als auch im Bereich des Sachaufwands“* verbunden sein wird.

Dabei wird jedoch weder die künftige Größe des Amtes konkretisiert, noch darauf basierend die finanziellen Auswirkungen abgeschätzt. Gemäß § 2 des Entwurfes soll die Errichtung von Außenstellen möglich sein, was eine Ausweitung des derzeitigen Personalstandes von rd. 50 Bediensteten erwarten lässt.

Nach Ansicht des Rechnungshofes entspricht diese Darstellung den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG bzw. den dazu ergangenen Richtlinien.

### **Zu § 3 des Entwurfes:**

Der Rechnungshof weist auf die Komplexität des Bestellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfes hin. Vergleichbare Regelungen bestehen etwa für die Leitung der Korruptionsstaatsanwaltschaft (§ 20a StPO) nicht.

Über die organisatorische Einordnung dieses Bundesamtes gibt der vorliegende Entwurf keine Auskunft. Der Rechnungshof hält eine Klarstellung der organisatorischen Einordnung für geboten.

### **Zu § 6 des Entwurfes:**

Diese Bestimmung sieht in Abs. 3 vor, dass das Bundesamt gegenüber Interpol und Europol zentrale nationale Verbindungsstelle sein soll. Gleichzeitig benennt § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes, BGBl. I Nr. 22/2002 das Bundeskriminalamt als nationale Verbindungsstelle gegenüber Interpol und Europol. Dieses verfügt derzeit über die technischen und personellen Ressourcen für den Betrieb der erforderlichen Systeme.

Die beabsichtigte Funktion des neuen Bundesamtes als nationale Verbindungsstelle würde die Einrichtung zusätzlicher technischer Infrastruktur sowie Verhandlungen mit Interpol erforderlich machen. Entsprechende Kostenschätzungen wären diesfalls erforderlich und Doppelgleisigkeiten und Doppelzuständigkeiten in Angelegenheiten des § 6 zu vermeiden.

### **Zu § 9 Abs. 2 des Entwurfes:**

§ 9 Abs. 2 des Entwurfes wirft die Frage auf, inwiefern die Anordnung einer Weisungsbindung des Personals des Bundesamtes „*ausschließlich an Weisungen des Direktors des Bundesamtes und der internen Vorgesetzten*“ vor dem Hintergrund des ebenfalls in der genannten Bestimmung zitierten Art. 20 Abs. 1 B-VG zu verstehen ist. Eine Klarstellung in den Erläuterungen wird angeregt.



GZ 300.314/009-S4-2/08

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme werden eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: